

**Anhang 9.1:
Umsetzung der WRRL in Bayern; Information
und Anhörung der Öffentlichkeit – Ergebnisse
der 1. Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm**

BP 9.1: Umsetzung der WRRL in Bayern; Information und Anhörung der Öffentlichkeit – Ergebnisse der 1. Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Allgemein	<p>Gegenstand der 1. Anhörung nach Art. 14 WRRL waren das Arbeitsprogramm und der Zeitplan - einschließlich der geplanten Anhörungen - zum Aufstellen der Bewirtschaftungspläne. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten nur wenige konkrete Hinweise auf notwendige Änderungen im Arbeitsprogramm und Zeitplan. Das Anhörungsdokument wurde aufgrund dieser Hinweise, vor allem zum Thema Strategische Umweltprüfung überarbeitet und am 7. Dezember 2007 unter www.wrrl.bayern.de erneut veröffentlicht. Um häufig gestellte Fragen zu beantworten, Missverständnisse zu vermeiden und den Prozess der Umsetzung der WRRL so transparent wie möglich zu gestalten, werden im Folgenden zu zentralen Themen zusammenfassende Antworten gegeben. Die Stellungnahmen, die sich auf künftige Maßnahmen und/oder auf einzelne Gewässer bezogen, werden bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>Alle Absender von Stellungnahmen wurden schriftlich bzw. per Email über die Veröffentlichung der Anhörungsergebnisse im Internet informiert. Wir bitten um Verständnis, dass eine individuelle Beantwortung einzelner Stellungnahmen nicht möglich ist. Für konkrete Anliegen bezüglich einzelner Gewässer stehen Ihnen die WWA als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>
Arbeitsprogramm und Zeitplan (ZAP)	<p>Der Zeitrahmen für die Erstellung des ersten Bewirtschaftungsplans ist durch die WRRL vorgegeben und kann nicht erweitert werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird diese gesetzlich fixierten, sehr ambitionierten Zeitvorgaben der WRRL einhalten. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm werden allerdings künftig in 6jährigem Turnus fortgeschrieben, so dass neuere Erkenntnisse und Anregungen der Öffentlichkeit eingebracht oder wieder aufgegriffen werden können.</p> <p>In allen Bundesländern wird eine 1:1 Umsetzung der WRRL verfolgt. In Bayern erfolgt diese so transparent wie möglich. Es gibt umfangreiche Informationen in gedruckter Form und im Internet sowie Veranstaltungen, die über den laufenden Prozess der Umsetzung in Bayern informieren. (siehe auch Stichwort: Beteiligung der Öffentlichkeit)</p>
Planungsgrundlagen	<p>Die Bestandsaufnahme 2004 stellte eine erste Analyse und vorläufige Einschätzung der Zielerreichung der Gewässer dar. Diese erfolgte mittels vorläufiger Bewertungskomponenten (Saprobie, Trophie, Hydromorphologie, Chemie). Die dabei zusammen mit der Landwirtschaftsverwaltung erstellten Karten zu Stickstoffüberschüssen und Erosionsgefährdungen dienten lediglich als Zusatzinformation und wurden bei der Einschätzung des Gewässerzustandes nicht herangezogen. Die damalige Ersteinschätzung wird nun überprüft und der aktuelle Zustand der Gewässer mittels der neuen Bewertungsverfahren der WRRL ermittelt. Die Oberflächenwasserkörper an Fließgewässern wurden 2007 in Teilen neu abgegrenzt. Eingegangene Stellungnahmen zu Wasserkörpern wurden dabei berücksichtigt. Auch gibt es Planungen, die aktuell 56 Grundwasserkörper in geringem Umfang anzupassen. Informationen hierzu werden zeitnah im Internet veröffentlicht.</p> <p>Wie bundesweite Vergleiche hinsichtlich der Größe und der Abgrenzung der Wasserkörper zeigen, sind durch die bayerischen Festlegungen keine Nachteile bei der Umsetzung der WRRL gegenüber anderen Bundesländern zu besorgen.</p> <p>Zur Bewertung des Gewässerzustands mit den neuen biologischen Bewertungsverfahren wurde deutschlandweit eine Einteilung der Oberflächengewässer in biozönotische bedeutsame Gewässertypen vorgenommen, um die Individualität eines Gewässers besser als bisher berücksichtigen zu können. Es wurden in diesem Sinne so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig Gewässertypen gebildet. Sollte sich bei der Anwendung der Bewertungsverfahren herausstellen, dass weitere Gewässertypen benötigt werden, wird es hierzu weitere Untersuchungen geben. Auch bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme wird die Individualität eines Gewässers berücksichtigt.</p> <p>Eine Abstimmung der grenzüberschreitenden Wasserkörper hat stattgefunden und erfolgt bei Bedarf weiterhin unmittelbar mit den Nachbarländern Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie mit Österreich und der Tschechischen Republik. Die Abstimmung erfasst nicht nur die Bestimmung der Wasserkörper, sondern auch die Monitoringergebnisse und deren Bewertung sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen. Bei der Bestandsaufnahme war keine Abstimmung erforderlich, daher waren seinerzeit Unterschiede möglich und nicht überraschend.</p>
Überwachungsprogramme/Monitoringprogramme	<p>Die Überwachungsprogramme wurden gemäß WRRL zum 22. März 2007 an die EU-Kommission gemeldet. Informationen hierzu wurden auf dem 6. und 7. Wasserforum Bayern vermittelt und im Faltblatt "Überwachung der Gewässer" zusammengefasst.</p> <p>Zum Aufstellen der Überwachungsprogramme wurden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 genutzt, die bereits im Internet dokumentiert sind, sowohl in Berichtsform als auch über den angebotenen Kartenservice.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Überwachungsprogramme/Monitoringprogramme (Fortsetzung)	<p>Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 werden im 1. Monitoring-Zyklus 2006-2008 mit den neuen WRRL-konformen Bewertungsverfahren und mit an die Anforderungen der WRRL angepassten Messnetzen überprüft. Weitere Informationen finden sich im bundesweiten WRRL-Internetportal www.wasserblick.net.</p> <p>Zur Gewässerzustandseinstufung und ihrer Qualitätssicherung: Probenahmen und Gewässeruntersuchungen sowie die Auswahl von Referenzgewässern erfolgen nach bundesweit einheitlichen Vorschriften [vgl. hierzu die Rahmenkonzeptionen zur Aufstellung von Monitoringprogrammen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)]. Die Wasserwirtschaftsämter, die Regierungen, das Landesamt für Umwelt, das Institut für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft und die Fischereifachberatung der Bezirke arbeiten eng bei der Datenerhebung zusammen.</p> <p>Die biologischen Untersuchungen und chemischen Analysen werden nach standardisierten bzw. genormten Verfahren durchgeführt. Das eingesetzte Fachpersonal ist entsprechend geschult, die Labors der Wasserwirtschaft sind nach allgemein anerkannten Qualitätsstandards zertifiziert, die biologische Qualitätssicherung ist etabliert. Aspekte der Qualitätssicherung müssen bei der Übermittlung von Untersuchungsergebnissen der EU-Kommission mitgeteilt werden. Durch dieses System der Zusammenarbeit ist eine unabhängige und fachlich einwandfreie Zustandserhebung der Gewässer gewährleistet. Eine Überprüfung durch sachverständige Dritte ist nicht vorgesehen und aus den o. g. Gründen auch nicht erforderlich.</p> <p>Weiterhin werden die biologischen Methoden der Zustandseinstufung EU-weit durch die WRRL-Interkalibrierung abgestimmt. Die Rahmenbedingungen der Interkalibrierung sind in der WRRL selbst und in so genannten Guidance Dokumenten der EU-Kommission festgelegt. Eine "Nachjustierung" ist daher nur in einem vorher festgelegten Unsicherheitskorridor und bei gesicherter Begründung möglich. Bei Bedarf werden ergänzende Untersuchungen zur Plausibilisierung durchgeführt.</p> <p>Das Monitoring ist nicht mit dem ersten Monitoring-Zyklus 2006 - 2008 beendet, sondern wird kontinuierlich weitergeführt. So werden sich über die Jahre auch die Kenntnisse über Schwankungen des Gewässerzustandes vertiefen, die eine weitere Feinjustierung der Bewertungsverfahren ermöglichen. Das Monitoring wird zudem entsprechend dem Erkenntnisfortschritt weiterentwickelt.</p> <p>Ziel der WRRL ist die Bewertung von Wasserkörpern, also ein Skalenmaßstab oberhalb von Gewässerabschnitten. Die Messstellenauswahl erfolgte repräsentativ für diese Maßstabsebene. Zur Lokalisierung der Messstellen wurden bayernweit einheitliche Kriterien festgelegt. Die Überwachung zielt nicht auf einzelne Bauwerke oder Anlagen ab, sondern auf das Belastungsumfeld des ganzen Oberflächenwasserkörpers. Dort wo über die Anforderungen der WRRL hinaus weitergehende Kriterien z. B. zur Wahl einer repräsentativen Messstelle landesweit vorgegeben wurden, wurden diese in verschiedenen Veranstaltungen kommuniziert. Die repräsentativen Messstellen liegen in der Regel nicht in Rückstauereichen, da für die Bewertung solcher Staubereiche keine geeigneten Verfahren vorliegen (und die Probenahme sehr aufwändig wäre). Es wird jedoch mit der Festlegung der Probestelle und der Bewertung sichergestellt, dass die Auswirkung des Rückstaus bzw. die Wirkungen weiterer Gewässernutzungen auf das Ökosystem erfasst werden. Die Lagekriterien der Messstellen sind wie folgt beschrieben:</p> <p>Überblicksmessstellen Fließgewässer: Hier wurde auf langjährig bestehende Messstellen an den Hauptgewässern mit einem Einzugsgebiet > 2 500 km² zurückgegriffen. Die Messungen zeigen die natürlichen und anthropogenen Einflüsse im Einzugsgebiet im Gesamtbild auf und dienen auch der Beobachtung langfristiger Trends. An diesen Messstellen liegen bereits langjährige kontinuierliche Messreihen vor, die die Auswirkungen gesetzlicher Normen auf die Wasserqualität bereits seit Jahren dokumentieren (z. B. Anstieg der Sauerstoffgehalte in den Gewässern durch den Bau von Kläranlagen, Rückgang der Phosphatgehalte nach Einführung phosphatfreier Waschmittel etc.).</p> <p>Operative Messstellen Fließgewässer: Operative Messstellen dienen der Beurteilung des jeweiligen Zustandes der einzelnen Wasserkörper, die im Rahmen der Bestandsaufnahme als gefährdet bzw. möglicherweise gefährdet ausgewiesen wurden. Bei der Auswahl der Messstellen sind bestimmte Kriterien vorgegeben, wie z. B. möglichst am unteren Ende des Wasserkörpers, jedoch oberhalb eines evtl. vorhandenen Querbauwerks, unterhalb von Kläranlagen etc. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass repräsentative und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Eine Plausibilitätsprüfung erfolgt zudem anhand der Emissionsdaten aus dem Gebiet.</p> <p>Grundwassermessstellen: Auch hier wurde überwiegend auf bereits bestehende Messstellen der Wasserwirtschaftsverwaltung und auf Trinkwasserbrunnen zurückgegriffen, um auf lange Datenreihen zurückgreifen zu können. Bei der Auswahl der Messstellen wurden insbesondere die Hydrogeologie und die Nutzungen berücksichtigt. Der Messturnus und die zu beobachtenden Messgrößen (Wasserstand, Parameterumfang) und die Bewertung sind ebenfalls festgelegt.</p> <p>Nach dem ersten Überwachungszyklus wird für alle untersuchten Grundwasserkörper eine Bewertung des Zustandes vorliegen.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Überwachungsprogramme/Monitoringprogramme (Fortsetzung)	<p>Im Zuge der weiteren Umsetzung der WRRL kann die Einrichtung weiterer Messstellen auf der Ebene der operativen Überwachung erforderlich sein (z. B. zur Erfolgskontrolle). Falls die Ursachen von Beeinträchtigungen anhand der Überwachung nicht ausreichend erklärbar sind, kann außerdem ein Monitoring zu Ermittlungszwecken veranlasst sein.</p> <p>Das Fisch-Monitoring findet durch Befischungsteams der Bezirksfischereifachberatungen, des Instituts für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft und des LfU unter Einbeziehung der jeweiligen Fischereirechtsinhaber statt. Der Landesfischereiverband und die Bezirksfischereiverbände wurden von Anfang an in die Erstellung des Monitoringprogramms eingebunden. Direkt Betroffene werden über die notwendigen Untersuchungen am Gewässer informiert.</p> <p>Der Fraßdruck durch Kormorane ist als Gefährdungsfaktor für die Fischfauna bekannt, jedoch nicht Gegenstand von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne der WRRL. Bei der Beurteilung der Gewässer nach WRRL wird der Fischbestand als Indikator der ökologischen Qualität des Gewässers herangezogen. Einflüsse von außerhalb - z. B. durch Kormorane - werden bei der Erfassung des Fischbestands dokumentiert.</p> <p>Informationen zur Lage von Messstellen und zur Art der Überwachung sind seit Dezember 2007 im Kartenservice unter www.wrrl.bayern.de abrufbar.</p> <p>Sobald plausibilisierte, qualitätsgesicherte Ergebnisse der Gewässerüberwachung nach WRRL in veröffentlichbarer Form vorliegen, werden auch diese im Internet zur Verfügung gestellt. Der Aktualisierungszyklus richtet sich nach dem Turnus der Untersuchungen und der jeweils erforderlichen Qualitätssicherungsprozesse.</p>
Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung (WFG)	<p>Die WFG werden in Bayern auf Basis der Erkenntnisse der regionalen Workshops, der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der fachlichen Einschätzung der Regierungen und der Wasserwirtschaftsämter zusammengestellt - und zwar jeweils für die bayerischen Anteile der drei Flussgebiete von Donau, Rhein und Elbe. Sie wurden entsprechend dem Zeitplan der WRRL am 22. Dezember 2007 in den Amtsblättern der Regierungen veröffentlicht. Anschließend hat die Öffentlichkeit sechs Monate Zeit, hierzu Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Auswirkungen und ökonomischen Folgen von Maßnahmen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf andere Nutzungen werden grundsätzlich bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Eine besondere Hervorhebung dieses bereits in der WRRL festgelegten Grundsatzes in den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung erübrigt sich.</p>
Maßnahmenprogramme (MP)	<p>Die Maßnahmenprogramme sind Teil der Bewirtschaftungspläne. Sie beschreiben verbindlich die geplanten Maßnahmen, mit denen die Ziele der WRRL zu erreichen sind. Je nach Belastungssituation sind geeignete Maßnahmen auszuwählen, die zum Erreichen bzw. Erhalten des guten Zustands voraussichtlich notwendig sind. Dabei handelt es sich um zusammenfassende programmatische Aussagen zu Maßnahmen, die den Rahmen für künftige Planungen vorgeben, nicht um konkrete Maßnahmenplanungen.</p> <p>Als Grundlage für die Auswahl von geeigneten Maßnahmen hat die Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung sog. Maßnahmenkataloge entwickelt. Es existieren bislang Kataloge für hydromorphologische Maßnahmen an Gewässern, für die Reduzierung von Stoffeinträgen aus Punktquellen und aus diffusen Quellen ("gewässerschonende Landbewirtschaftung"); ein Katalog für Maßnahmen an Bundeswasserstraßen ist in Arbeit. In diese Kataloge sind alle fachlichen Überlegungen und Vorstellungen eingegangen, die z. B. auch bisher schon in Gewässerentwicklungskonzepten oder in Gewässerschutzkonzepten als Zielvorstellungen oder Maßnahmen Eingang gefunden haben. Das Gleiche gilt für den inhaltlichen Zusammenhang von wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen in Regionalplänen oder anderen raumordnerischen Plänen und Programmen mit den Zielen der WRRL. Maßnahmen können zur Verbesserung von Freizeit- und Erholung an Gewässern - wo es möglich ist - bei der konkreten fachlichen Umsetzung am Gewässer berücksichtigt werden.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" wurde von LfL und LfU erarbeitet und beinhaltet die in der landwirtschaftlichen Praxis bekannten Maßnahmen einer gewässerschonenden Landwirtschaft. Er bildet eine Basis für die Maßnahmenauswahl bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme durch die Landwirtschaft. Der Katalog wurde auf die wesentlichen und wichtigsten Maßnahmen begrenzt. Weitere Maßnahmen können darin aufgenommen werden, wenn dies für sinnvoll erachtet wird.</p> <p>Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden zunächst im Entwurf in der Zuständigkeit der betreffenden Fachverwaltung erstellt, mit den jeweiligen Maßnahmenträgern abgestimmt und in einer vorgeschriebenen Anhörungsphase allen Interessierten zur Diskussion gestellt. Das Landesamt für Umwelt und die Landesanstalt für Landwirtschaft erstellen hierfür die fachlichen Grundlagen; die Ämter für Landwirtschaft und Forsten sowie die Wasserwirtschaftsämter erledigen die Sachaufgaben vor Ort; die Regierungen unterstützen und koordinieren die Umsetzung. Diese Vorgehensweise bietet hohe Gewähr dafür, dass mit dem Fachverstand der zuständigen Verwaltungen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anlieger und der örtlichen Besonderheiten ein wirksames Maßnahmenprogramm bei möglichst geringem Kostenaufwand aufgestellt werden kann.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
<p>Maßnahmenprogramme (Fortsetzung)</p>	<p>Die Beiträge der beteiligten Verwaltungen zu den Maßnahmenprogrammen werden kontinuierlich zum jeweils notwendigen Zeitpunkt eingeholt. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Maßnahmenprogrammen erfolgt in der 3. Anhörungsphase 2008 - 2009 entsprechend Art. 14 WRRL.</p> <p>Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird durch die WRRL nicht in Frage gestellt. Die WRRL benennt in Anhang VI den Bereich der grundlegenden Maßnahmen, wie etwa die Einhaltung der Düngeverordnung. Sofern zum Erreichen des guten Zustands ergänzende Maßnahmen notwendig sind, werden diese gebietsspezifisch in alleiniger Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter (mit Unterstützung der LfL) umgesetzt. Diese Vorgehensweise greift auf das Fachwissen der Landwirtschaftsverwaltung zurück, die eigenverantwortlich Wege zur Problemlösung aufzeigt. Der zu Grunde liegende Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" wurde gemeinsam durch LfU und LfL erarbeitet; er berücksichtigt die in Bayern vorherrschenden regionalen Bedingungen.</p> <p>Mit der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL wird in vielen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so auch in Deutschland, ein neues wasserrechtliches Planungsinstrumentarium eingeführt. Die hierzu notwendigen personellen Ressourcen müssen von den beteiligten Fachverwaltungen durch Umschichtungen aufgebracht werden. Personelle Aufstockungen der staatlichen Verwaltungen finden nicht statt. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind für die Behörden verbindlich und bilden insofern eine Richtschnur für das wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Handeln; für private oder kommunale Maßnahmenträger entfalten sie keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern nur indirekt über Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden.</p> <p>Die bayerische Umweltverwaltung favorisiert - wo immer möglich – freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen. Bei der Festsetzung von Umweltzielen werden gesellschaftliche Nutzungsansprüche berücksichtigt; soweit diese gegenüber dem Erreichen eines guten Gewässerzustand höherwertig einzustufen sind, können nach WRRL Ausnahmen in Form von Fristverlängerungen oder der dauerhaften Absenkung von Umweltzielen in Anspruch genommen werden. Bayern beabsichtigt, im 1. Bewirtschaftungsplan zunächst nur von den Fristverlängerungen Gebrauch zu machen.</p> <p>Die WRRL sieht vor, dass die bis 2012 in Wirkung gesetzt sind; wenn möglich soll der gute Zustand 2015 erreicht werden. Weitere Bewirtschaftungspläne jeweils verbunden mit Berichtspflichten über den Stand der Umsetzung schließen sich jeweils im 6-Jahres-Turnus (also 2021 und 2027) an.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme stellen keinen Eingriff in die fischereiliche Bewirtschaftung dar.</p> <p>Die Einschätzung "Zielerreichung unwahrscheinlich" bedeutet keinesfalls, dass für diese Wasserkörper keine oder nur sehr beschränkt Maßnahmen vorgesehen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade an gefährdeten Wasserkörpern wird derzeit ein intensives Monitoring durchgeführt. Wird dabei ein nicht-guter Zustand festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu planen, um den guten Zustand zu erreichen. Die Einschätzung der Zielerreichung in der Bestandsaufnahme 2004 beruhte auf den damals vorhandenen Daten und stellte eine erste Abschätzung unter der Annahme dar, dass zunächst keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung der WRRL (mit dem Ziel, den guten Gewässerzustand zu erreichen) wird auf Synergien zur Minderung von Überschwemmungen (Stichwort: Flächenrückhalt) geachtet. Wenn in der Folge der Klimaveränderung vermehrt Trockenperioden auftreten, müssen andere Maßnahmen als derzeit in der WRRL vorgesehen hinzukommen, um die nachteiligen Folgen von Trockenheiten zu mildern.</p>
Finanzierung	<p>Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die vorhandenen staatlichen Förderprogramme im Wesentlichen ausreichen, die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen. Falls diese nicht ausreichen, wird zu prüfen sein, inwieweit sie an die Bedürfnisse der WRRL angepasst werden können und müssen. Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm wird auf die vorhandenen Förderprogramme hingewiesen werden</p>
Natura 2000	<p>Das Vorgehen zur Berücksichtigung von Natura 2000-Zielen bei der Aufstellung von WRRL-Maßnahmenprogrammen wird derzeit gemeinsam durch Wasserwirtschafts-, Naturschutz- und Forstverwaltung erarbeitet. Sobald hier Konkretes vorliegt, wird dazu im Rahmen des Wasserforums Bayern und im Internet informiert. Bei der Entwicklung der Überwachungsprogramme wurde besonders das Fisch-Monitoring bestmöglich auf die Belange beider Richtlinien abgestimmt. Über ein Drittel der Probestellen gelten für beide Richtlinien. Die Ergebnisse werden für die Umsetzung beider Richtlinien verwendet.</p> <p>Aus der laufenden Gewässerüberwachung wird selbstverständlich auch der aktuelle Gewässerzustand bei den Oberflächenwasserkörpern in Natura 2000-Schutzgebieten ermittelt. Daran schließt sich die Beurteilung an, ob Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands erforderlich werden.</p> <p>Die 2004 nachgemeldeten FFH-Gebiete wurden im Verzeichnis der Schutzgebiete ergänzt und werden bei der weiteren Umsetzung der WRRL berücksichtigt.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Erheblich veränderte Gewässer (Heavily Modified Water Bodies HMWB)	<p>Als "erheblich verändert" wird ein Oberflächenwasserkörper (OWK) bezeichnet, der aufgrund von Nutzungen in seiner Struktur erheblich verändert wurde. Bei der Bestandsaufnahme 2004 wurden die OWK vorläufige in die Gruppen " nicht erheblich veränderte OWK, Kandidaten für erheblich veränderte OWK und erheblich veränderte OWK" eingestuft. Dies basierte auf einer Dokumentation der bekannten hydromorphologischen Verhältnisse und Nutzungen. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme muss diese vorläufige Einstufung einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Wesentliches Kriterium bei der anstehenden Einstufung der HMWB sind die Ergebnisse der Gewässerüberwachung gemäß WRRL, die voraussichtlich ab Mitte 2008 in ausreichend gesicherter Form vorliegen werden. Das Monitoring nach WRRL wird die Reaktionen der Biozönosen auf die strukturellen Veränderungen aufzeigen. Die Vorgehensweise der Einstufung wird sich in Bayern weitgehend am Vorgehen gemäß des Leitfadens "Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern" (CIS-Arbeitsgruppe 2.2) orientieren. Danach ist - vereinfacht ausgedrückt - eine Abwägung durchzuführen zwischen dem Ziel der WRRL, den guten Zustand des Gewässers zu erreichen, und dem Erhalt der vorhandenen volkswirtschaftlich wichtigen Nutzung am Gewässer. In einem Workshop des Wasserforums am 13.11.2007 wurde ein Ansatz zur Einstufung der HMWB und zur Ableitung des ökologischen Potenzials vorgestellt und mit den Verbänden diskutiert. Der Workshop ist im Internet dokumentiert.</p> <p>Zur Renaturierung von Gewässern sind in Teilbereichen Flächen notwendig, um den Gewässern den notwendigen Raum zurückzugeben und um eine gewisse Eigendynamik und damit eine natürliche Entwicklungsmöglichkeit zuzulassen. Maßnahmen zur Renaturierung mit entsprechend naturnah gestaltetem Uferumgriff und die Ausweisung von Gewässer(schutz)streifen stellen oft auch vergleichsweise kostengünstige Maßnahmen zum Nährstoffrückhalt dar. Renaturierungen und Vitalisierungen von Auen dienen neben der Entwicklung von ökologisch notwendigen Lebensräumen auch dem Rückhalt des Wassers in der Fläche und damit dem Hochwasserschutz. Die dafür erforderlichen Flächen werden angekauft oder es werden mit den Eigentümern vertragliche Regelungen getroffen.</p> <p>Die Öffentlichkeit hat ab dem 22.12.2008 im Rahmen des Anhörungsverfahrens 6 Monate Gelegenheit, zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und zur Einstufung der HMWB Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die gültige Einstufung der HMWB für den 1. Bewirtschaftungsplan bis Dezember 2009. Die HMWB-Einstufung und deren Gründe sind nach Art. 4 Abs. (3) WRRL im Bewirtschaftungsplan darzulegen und im nächsten Bewirtschaftungsplan (also alle sechs Jahre) zu überprüfen. Die Einstufung kann bei neuen Erkenntnissen revidiert werden. Die Einstufung als HMWB bedeutet nicht, dass an dem OWK keine oder weniger Maßnahmen erfolgen müssen ("HMWB ist kein Freibrief für Nichtstun"): Um das Ziel des "guten ökologischen Potentials", das dann maßgebend wird, zu erreichen oder zu erhalten und eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern, werden ggf. gleiche oder ähnliche Maßnahmen wie an natürlichen Wasserkörpern notwendig. Dies kann auch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und zur Sicherung von Mindestwasserabflüssen einschließen. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung könnte zu einer Einstufung eines OWK als HMWB führen, sofern entsprechende Gründe im notwendigen Abwägungsprozess für diesen Schritt sprechen. Hierbei sind auch sozioökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.</p>
Ökonomische Analyse	<p>Im Bewirtschaftungsplan werden weitere Ausführungen zur ökonomischen Analyse enthalten sein. Entsprechende Arbeiten und Untersuchungen laufen in den verschiedenen Flussgebietseinheiten und auch international. Auch im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) finden diesbezüglich länderübergreifend Abstimmungen statt. Ausgehend von Ergebnissen nationaler und internationaler Untersuchungen zeichnet sich schon jetzt ab, dass insbesondere beim Thema Umwelt- und Ressourcenkosten erhebliche methodische Schwierigkeiten bestehen; dies betrifft sowohl die Definition und Beschreibungen als auch die Erfassung und erst recht die Monetarisierung der auftretenden Umwelteffekte. Entsprechende Lösungen sind im ersten Bewirtschaftungsplan noch nicht zu erwarten.</p>
Strategische Umweltprüfung (SUP)	<p>In der SUP-Richtlinie der EU ist festgelegt, dass für Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Zentraler Bestandteil der SUP ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Dabei werden die voraussichtlichen positiven und negativen Umweltauswirkungen der Umsetzung der Maßnahmenprogramme sowie eventuelle Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme (als Teil der Bewirtschaftungspläne) werden am 22.12.2008 veröffentlicht, mit einer sechsmonatigen Frist für Stellungnahmen. Die zugehörigen Umweltberichte sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden rechtzeitig veröffentlicht, so dass eine Dauer von mindestens einem Monat für Stellungnahmen gewährleistet ist. Beide Anhörungen enden am 30. Juni 2009. Die eingegangenen Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und zu den Umweltberichten gemäß SUP werden ausgewertet und die Entwürfe daraufhin überarbeitet. Ende 2009 werden die Bewirtschaftungspläne mit den Maßnahmenprogrammen erstmals veröffentlicht.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Verschlechterungsverbot	<p>Das Verschlechterungsverbot gilt grundsätzlich für alle Wasserkörper und wird bei allen laufenden und künftigen Planungen berücksichtigt. Beispielsweise bedürfen Ausbaumaßnahmen an Gewässern auch jetzt schon eines Wasserrechtsverfahrens, bei dem die ökologischen Belange und/oder die Umweltverträglichkeit geprüft werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der WRRL (§24b WHG) sind unter bestimmten, genau definierten Bedingungen in Verbindung mit "wichtigen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen" Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot möglich.</p>
Beteiligung der Öffentlichkeit	<p>Art. 14 der WRRL sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie und der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vor. Danach sind drei Anhörungsphasen von jeweils 6monatiger Dauer verbindlich durchzuführen. Im Rahmen der rechtlichen Umsetzung wurden hierzu im Bayer. Wassergesetz (BayWG) die Regierungen als zuständige Behörden festgelegt. Die entsprechenden Anhörungsdokumente stehen einerseits im Internet allen Interessierten zur Verfügung; auch Stellungnahmen können über das Internet abgegeben werden. Andererseits liegen die Materialien bei den Regierungen und - zur besseren Verbreitung in der Fläche - bei den Wasserwirtschaftsämtern aus. Eine weitergehende Auslegung bei Kommunen und Kreisverwaltungsbehörden ist nicht vorgesehen.</p> <p>Bewirtschaftungspläne und die darin enthaltenen Maßnahmenprogramme sind einübergeordnetes Planungsinstrument und werden für ganze Flussgebiete (z. B. Donau) oder größere Teile davon erstellt. Sie sind daher für die Behandlung kleinräumiger Probleme und Maßnahmen an Gewässern vor Ort im Allgemeinen nicht geeignet. Die Öffentlichkeit wird in Bayern seit 2002 auf Landesebene und seit 2005 auf Ebene der Planungsräume über die Rahmenbedingungen und Vorarbeiten zum Aufstellen der Bewirtschaftungspläne informiert. Da es sich hierbei um übergeordnete Fragen handelt, wurde zunächst vorrangig die organisierte Öffentlichkeit eingebunden.</p> <p>Grundsätzlich kann sich jede Einzelperson und jeder Verband mit eigenen Beiträgen in den Umsetzungsprozess der WRRL insbesondere im Rahmen der vorgeschriebenen Anhörungsphasen einbringen. Ansprechpartner sind generell die Wasserwirtschaftsämter, in den Anhörungsphasen vor allem die Regierungen. Inwieweit die Beiträge in den Bewirtschaftungsplänen berücksichtigt werden (können), liegt im fachlichen Ermessen der zuständigen Verwaltungen.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ersetzt oder schmälert nicht die Öffentlichkeitsbeteiligung in Rechtsverfahren, die zur späteren Umsetzung konkreter Maßnahmen erforderlich sind, wie zum Beispiel Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten.</p> <p>Die Maßnahmenplanung ist keine ausschließlich wasserwirtschaftliche Aufgabe, sondern eine fachübergreifende, in die auch andere Fachverwaltungen und Politikbereiche einbezogen werden. Die Auswahl sektoraler Maßnahmen für die Maßnahmenprogramme erfolgt jeweils in der Zuständigkeit der betreffenden Fachverwaltungen. Die Regierungen koordinieren bzw. steuern die Beteiligung der betroffenen Behörden, Kommunen, Maßnahmenträger und Verbände an der Bewirtschaftungsplanung auf regionaler Ebene und in den Planungsräumen.</p> <p>Die Wasserwirtschaftsämter erstellen einen Entwurf geeigneter Maßnahmen, die dann mit den Maßnahmenträgern und Betroffenen erörtert werden, um die Umsetzbarkeit von Maßnahmen zu gewährleisten. Somit ergibt sich eine intensivere Beteiligung Betroffener. Die unmittelbare Beteiligung von Verbänden und Interessengruppen an verwaltungsinternen Arbeitsgruppen oder Veröffentlichung diesbezüglicher Detailergebnisse ist in Bayern nicht vorgesehen.</p> <p>Den Kommunen kommt als Maßnahmenträger an den Gewässern dritter Ordnung eine besondere Bedeutung zu. Die Erstellung der Maßnahmenprogramme für die Gewässer dritter Ordnung wird daher in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Die Wasserwirtschaftsämter werden die Kommunen hierzu ab Herbst 2008 gezielt informieren und einbinden.</p> <p>Im Frühjahr/Sommer 2007 haben Vertreter von Kommunen, Fachverwaltungen und Verbänden an Regionalen Wasserforen und Workshops zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (WFG) teilgenommen. Die Veranstaltungen dienten im Sinne einer aktiven Beteiligung dazu, wichtige Gewässerbewirtschaftungsfragen zu diskutieren, Standpunkte aller Beteiligten kennen zu lernen und mögliche Konflikte zu erkennen sowie Kompromisse auszuloten. Die vorgetragenen Standpunkte der verschiedenen Interessensgruppen bezogen sich dabei auch auf grundsätzliche und allgemeine Themen (z. B. Durchgängigkeit), ohne dass in Teilbereichen bereits konkretes Einvernehmen erzielt werden konnte. Der begonnene positive Dialog wird seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung ab Herbst 2008 fortgesetzt und die Vorschläge zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme erörtert.</p> <p>Regionale Wasserforen und Workshops sind grundsätzlich für alle Interessierten offen, es gibt keine Ausschluss-Kriterien. Schriftlich eingeladen wurden die von den Mitgliedern des Wasserforums Bayern benannten regionalen Ansprechpartner. Darüber hinaus wurden die Termine der Regionalen Wasserforen über die Presse bekannt gegeben. Die Einladung zu den Workshops erfolgte in der Regel auf den Regionalen Wasserforen sowie telefonisch oder schriftlich an die bekannten Ansprechpartner.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Beteiligung der Öffentlichkeit (Fortsetzung)	<p>Sollten einzelne Personen oder Gruppen Interesse an einer Teilnahme bei künftigen Veranstaltungen haben, sollten diese sich an die für den betreffenden Planungsraum zuständige koordinierende Regierung wenden, um in den Einladungsverteiler aufgenommen zu werden. Da die Mehrzahl der Teilnehmer der Regionalen Wasserforen 2007 Veranstaltungen am Vormittag und/oder Nachmittag favorisierte, werden Veranstaltungen voraussichtlich auch in Zukunft tagsüber und nicht abends stattfinden. Die Vorträge der Regionalen Wasserforen 2007 und die Ergebnisse der Workshops zu den WFG sind auf den Internet-Seiten der Regierungen veröffentlicht (Link www.wrrl.bayern.de/Regionale Wasserforen). Die Workshops fanden auf freiwilliger bereits vor Beginn der vorgeschriebenen offiziellen Anhörung statt, um Informationen weiterzugeben und bei der Erstellung der Anhörungsunterlagen Anregungen der Öffentlichkeit berücksichtigen zu können. Gegenstand der Anhörungen sind bisher:</p> <p>(1) Arbeitsprogramm und Zeitplan sowie geplante Anhörungen (2) Die WFG in den bayerischen Anteilen der Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser</p> <p>In den hierzu veröffentlichten Unterlagen sind keine Detailinformationen zu einzelnen Gewässern enthalten. Nach Auswertung der Stellungnahmen werden die WFG ab Mitte 2008 ggf. überarbeitet und in dieser Form in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne aufgenommen. Ab 22. Dezember 2008 stehen die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme bis 30. Juni 2009 zur Stellungnahme bereit. Auch diese Stellungnahmen werden dann geprüft und finden ggf. in den endgültigen Bewirtschaftungsplänen zum 22. Dezember 2009 Berücksichtigung.</p> <p>Eine umfassende Informations- und Umweltbildungskampagne kann im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht geleistet werden. Interessierte haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten über die laufenden Arbeiten zu informieren und eigene Vorstellungen einzubringen. Gedruckte Informationen werden zu wichtigen Meilensteinen der Umsetzung der WRRL bereit gestellt. Grundsätzlich steht das Internetangebot www.wrrl.bayern.de als zentrale Informationsplattform bereit. Das Informationsangebot wird sukzessive erweitert und nach Möglichkeit an das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit angepasst. Konkrete Anregungen hierzu sind an die Kontaktadresse info@wrrl.bayern.de zu richten. Da die Aufbereitung von Informationen für Publikationen und Internet aufwändig ist und Fachpersonal benötigt, können angesichts des engen zeitlichen Rahmens der Richtlinie nicht alle über die vorgeschriebenen Anhörungen hinausgehenden wünschenswerten Informationen zeitnah und detailliert vorgehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus wird zur allgemeinen Information über das Thema Wasser auf das vielseitige und umfangreiche Angebot der Wasserwirtschaftsverwaltung (Internet und Druckschriften) verwiesen.</p> <p>Laut Bayerischem Umweltinformationsgesetz vom 8.12.2006 und Art. 14 WRRL hat jeder Bürger die Möglichkeit, konkrete Umweltinformationen und Hintergrunddokumente bei informationspflichtigen Stellen anzufordern. Für die Umsetzung der WRRL in den Planungsräumen und die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten sind die Regierungen Ansprechpartner. Der Antrag muss konkrete Unterlagen benennen.</p> <p>Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist ein sehr komplexer Prozess, der eine fachliche Einarbeitung der Beteiligten erfordert. Das Umweltministerium begrüßt die Anstrengungen der Verbände, Mitglieder und Ansprechpartner zur WRRL-Thematik zu schulen, und unterstützt so das Engagement ehrenamtlicher Verbandsmitglieder. Soweit personell und zeitlich leistbar stehen Fachleute der Wasserwirtschaftsverwaltung für Informationsveranstaltungen der Verbände, Kommunen und Fachverwaltungen zur Verfügung. Anfragen können an die Regierungen bzw. an das Umweltministerium gerichtet werden.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme grundsätzlich zu beachten. Die praktische Umsetzung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften wird jedoch auf der Ebene der Einzelvorhaben erfolgen, d. h. im konkreten Planfeststellungs- oder sonstigen wasserrechtlichen Verfahren. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird - sofern dies relevant ist - auch auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung vorausschauend denkmalschutzrechtliche Anforderungen mit einbeziehen.</p> <p>In die bisherigen Arbeiten zur WRRL waren sowohl die Fischereifachverwaltung als auch die "organisierte" Fischerei (Landesfischereiverband und Bezirksfischereiverbände) eingebunden. Seit 2003 wurde ein Verbundprojekt zur Umsetzung der WRRL gemeinsam von LfU und dem IFI in Starnberg und den Fachberatungen für Fischerei der Bezirke durchgeführt. In die Entwicklung der Monitoringkonzeption waren der Landesfischereiverband Bayern und unter anderem auch der Bezirksfischereiverband Oberfranken (BFV O) eingebunden; letzterer war auch an der Gebietsbesprechung an der Regierung von Oberfranken im Herbst 2006 vertreten.</p>
Pilotprojekte	<p>Ziel des ersten Pilotprojektes an der niederbayerischen Vils war es, grundlegende Vorgehensweisen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu erarbeiten. Eine Beteiligung von Interessengruppen war aufgrund des engen Zeitrahmens nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Beim zweiten Pilotprojekt im Bereich Unterer Main wurden die regionalen Ansprechpartner der Verbände im Planungsraum Unterer Main seit Dezember 2006 zu den Arbeitsgruppen-Sitzungen eingeladen.</p>

Stichwort	Zusammenfassende Antworten zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsphase zu Arbeitsprogramm und Zeitplan (Stand August 2008)
Pilotprojekte (Fortsetzung)	Aufgrund der knappen Zeit für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme einerseits und der vielfachen nationalen und internationalen Abstimmungen über Methoden und Vorgehensweisen mussten Pilotprojekte auf wenige Bereiche und Themen konzentriert werden. Das Thema Natura 2000 und Maßnahmenprogramme nach WRRL wird in einer Arbeitsgruppe beim Bayer. Landesamt für Umwelt und in einem Forschungsvorhaben unter Leitung der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) am Beispiel der Salzach behandelt.
Umweltziele	In Artikel 4 der WRRL sind sowohl die Umweltziele eindeutig geregelt als auch die Randbedingungen unter denen von Fristverlängerungen und Ausnahmen (dauerhafte Absenkung von Umweltzielen) Gebrauch gemacht werden kann. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird diese Vorgaben selbstverständlich beachten und umsetzen.
Wasserkraftnutzung	<p>Die WRRL ist auch vom Nutzungsgedanken geprägt und stellt Nutzungen wie z. B. die Wasserkraft nicht grundsätzlich in Frage. Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen unterliegen den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des bayer. Wassergesetzes, welche - im Gegensatz zum Baurecht – keinen generellen Bestandsschutz von Anlagen beinhalten. Es gilt jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Formulierung von Auflagen und Bedingungen. Die WRRL stellt dabei auch auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten von Maßnahmen ab und eröffnet die Möglichkeit, Bewirtschaftungsziele auch schrittweise umzusetzen, wenn die nach WRRL notwendigen Gründe vorliegen.</p> <p>Wirkt sich eine Nutzung am Gewässer, z. B. die Wasserkraftnutzung, negativ auf den Gewässerzustand aus, sind die Kosten zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen grundsätzlich vom Betreiber zu tragen. Hierbei ist allerdings das vorgesehene bzgl. der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Verbesserungsmöglichkeiten richten sich nach der Art der Nutzung. Bei der Wasserkraftnutzung dürfte es sich meist um Fragen der Durchgängigkeit sowie des Restwassers handeln. Als Ausgleich für strukturverbessernde Maßnahmen im Bereich der Wasserkraft stehen die Möglichkeiten erhöhter Vergütungssätze nach dem "Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)" zur Verfügung. Bei einem Nachweis der Voraussetzungen nach EEG durch das Landratsamt besteht für den Wasserkraftbetreiber ein Anspruch auf EEG-Vergütung beim jeweiligen Energieversorger.</p> <p>Ein generelles Neubauverbot für Wasserkraftanlagen widerspricht den Klimaschutzzielen der bayerischen Staatsregierung. Ob ein Neubau von Wasserkraftanlagen umweltverträglich und wasserrechtlich genehmigungsfähig ist oder z. B. aus naturschutzfachlichen oder gewässerökologischen Gründen nicht vertretbar ist, bedarf einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen und einer sorgfältigen Abwägung aller Belange.</p>